

ihnen gelegen hätte. Ja, will man diesem Zusammenhang noch ein Stück weiter nachdenken, so könnte auch Hallers Vermutung, daß die Einladung des Papstes nach Deutschland von Rom aus bestellt war¹⁾, vielleicht das Richtige treffen, wenn auch ein wirklicher Anhaltspunkt dafür in den Quellen nicht gegeben ist.

Es bleibt uns schließlich noch übrig, die Frage aufzuwerfen, wie sich das Verhalten des Königs, das am meisten umstrittene Teilproblem des ganzen Vorgangs, im Spiegel der bisher gewonnenen Ergebnisse ausnimmt. erinnert man sich dessen, was früher über die Bedeutung des obedientia-Begriffes ausgeführt wurde, so wird man das Maß des Entgegenkommens, das Heinrich bewies, indem er sich in dieser Hinsicht den päpstlichen Sorderungen anbequeme, nicht allzu gering veranschlagen dürfen. Es ist schwerlich ein Zufall, daß die deutschen Kaiser in der Folgezeit bei den Verpflichtungen, die sie dem Papsttum gegenüber eingingen, das Wort obedientia fast durchweg vermieden haben und daß es erst seit Otto IV. zu einem ständigen Bestandteil der kaiserlichen Eide geworden ist, um dann von da an den Anhaltspunkt für immer weiter greifende Bindungen der Bewegungsfreiheit der kaiserlichen Politik zu bilden.²⁾ Bei der außerordentlichen, durch Jahrhunderte hindurch festgehaltenen Solgerichtigkeit, durch die sich die Politik des hierarchischen Papsttums der hochmittelalterlichen Epoche gerade in diesen Fragen auszeichnet, wird man keinen Augenblick daran zweifeln können, daß auch Gregor VII. nicht gezögert haben würde, der Verpflichtung zur obedientia, die König Heinrich übernommen hatte, einen sehr realen Inhalt zu geben, wenn die weitere Entwicklung der Dinge ihm dazu den nötigen Spielraum geboten hätte.³⁾ Allein auf der andern Seite darf man doch auch nicht übersehen, daß die königliche Erklärung im ganzen den Wünschen Gregors

¹⁾ Haller 267 Anm. 1.

²⁾ Vgl. dazu meine Bemerkungen in: Aus Politik und Geschichte. Gedächtnisschrift für G. v. Below (1928) 76 ff.

³⁾ Bezeichnend ist in dieser Beziehung die Ausgestaltung, die das Gehorsamsversprechen in der für Rudolf von Rheinfelden bestimmten Eidformel erfahren hat; Reg. IX 3, Caspar 576: et quodcumque mihi ipse papa preceperit, sub his videlicet verbis: per veram obedientiam, fideliter, sicut oportet christianum, observabo.